



# Wärmepumpen-System-Modul

Reglement Hersteller / Lieferanten

Version: 16.01.2014

*Kooperationspartner*



Fachvereinigung  
Wärmepumpen Schweiz FWS

 suissetec



GebäudeKlima  
Schweiz



 energie schweiz

## Inhaltsverzeichnis

1	Präambel	3
2	Grundlagen	3
2.1	Ziel	
2.2	Geltungsbereich	
3	Zuständigkeiten	3
3.1	Trägerschaft	
3.2	Zertifizierungsgruppe	
4	Antragstellung	4
4.1	Antragsteller	
4.2	Bedingungen	
5	Prüfung des Antrages	4
6	Zertifizierung	5
7	Gebühren	5
8	Dauer des Antragsverfahrens	5
9	Vollzugskontrolle	5
10	Änderungen der Anforderungen	5
11	Gültigkeitsdauer der Zertifizierung	5
12	Sanktionen	6
13	Rekursmöglichkeiten	6
14	Haftung	6
15	Geheimhaltungspflicht	6
16	Schlussbestimmungen	6
17	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	7

Alle Bezeichnungen, ob sprachlich maskulin, feminin oder sächlich, sind geschlechtsneutral und beziehen sich gleicherweise auf Männer und Frauen.

## 1 Präambel

---

Das Wärmepumpen-System-Modul ist ein Standard für die Planung und den Bau von Wärmepumpenanlagen. Es ist als Gemeinschaftswerk wichtiger Branchenverbände entwickelt worden.

Der Lieferant definiert firmenspezifische Wärmepumpen-System-Module (Hardware) gemäss dem Pflichtenheft und lässt diese durch eine unabhängige Prüfstelle zertifizieren. Die Lieferung und der Einbau beim Endkunden erfolgt durch Installationsfirmen.

## 2 Grundlagen

---

### 2.1 Ziel

Das Wärmepumpen-System-Modul stellt sicher, dass Wärmepumpenanlagen mit höchstmöglicher Energie-Effizienz und Betriebssicherheit arbeiten. Zudem regelt das Modul die Abläufe und Zuständigkeiten bei der Planung, Installation und Inbetriebnahme der Anlagen.

### 2.2 Geltungsbereich

Das Wärmepumpen-System-Modul gilt für Wärmepumpen Produkte zur Beheizung von Räumen und Aufbereitung von Brauchwarmwasser für Anlagen bis ca. 15 kW Wärmeleistung.

## 3 Zuständigkeiten

---

### 3.1 Trägerschaft und deren Ausschuss

Die Trägerschaft besteht aus der Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz (FWS), suissetec, GebäudeKlima Schweiz (GKS) und dem SWKI. Jeder Verein/Verband nominiert je 1 Mitglied für den Ausschuss, der für die folgenden Aufgaben zuständig ist:

- erlässt das Reglement Wärmepumpen-System-Modul
- verabschiedet allfällige Anpassungen des Reglements
- bestimmt eine Zertifizierungsgruppe und legt deren Aufgaben fest
- ist Rekurskommission.

### 3.2 Zertifizierungsgruppe

Die Zertifizierungsgruppe ist bei der FWS angegliedert. Die Abwicklung der Zertifizierung erfolgt durch eine Arbeitsgruppe mit 3 Mitgliedern. Mitglieder der Arbeitsgruppe dürfen keine Interessenskonflikte mit dem Antragssteller und/oder deren Produkte bzw. Vertriebspartner haben.

Die FWS schlägt die Mitglieder der Arbeitsgruppe dem Ausschuss zur Wahl vor.

Der Ausschuss der Trägerverbände hat ein Nominierungsrecht für die Zertifizierungsstelle.

Die Zertifizierungsgruppe ist zuständig für:

- die Überwachung der Einhaltung dieses Reglements
- die Prüfung der Anträge
- den Erlass von Zertifizierungen
- die Durchführung von Stichproben im Feld

- die Sanktionen
- die periodische Überprüfung der technischen Anforderungen an das Wärmepumpen-System-Modul
- die Erarbeitung von Vorschlägen für allfällige Anpassungen des Reglements
- die Gebührenabrechnung zuhanden FWS (analog Gütesiegel)
- jährliches Finanz-Reporting

Für die Überprüfung von Anträgen und Stichprobenkontrollen können Fachexperten eingesetzt werden.

- Als Fachexperten werden Spezialisten aus dem entsprechenden Bereich rekrutiert.
- Die Fachexperten haben keine Interessenskonflikte mit dem Antragssteller bzw. seinen Aktivitäten.
- Die Fachexperten halten sich in ihrer Arbeit an das Pflichtenheft der Arbeitsgruppe der Zertifizierungsstelle.
- Die Fachexperten rapportieren zuhanden der Zertifizierungsgruppe.

## 4 Antragstellung

---

### 4.1 Antragsteller

Hersteller/Lieferanten mit einem Vertriebsnetz und Serviceorganisation in der Schweiz können Wärmepumpen-System-Module für die Zertifizierung beantragen.

### 4.2 Bedingungen

Mit dem Antrag für die Zertifizierung eines Wärmepumpen-System-Moduls verpflichtet sich der Antragsteller, dass er das vorliegende Reglement und das Pflichtenheft Anhang A (Anforderungen an Wärmepumpen-System-Modul, Teil Hersteller/Lieferant) einhält.

Der Antrag muss vollständig sein. Liste der einzureichenden Dokumente gemäss Anhang B.

Anträge mit fehlenden Dokumenten und/oder unvollständig ausgefüllte Dokumente werden nicht behandelt und dem Antragssteller retourniert.

## 5 Prüfung des Antrages

---

Die Zertifizierungsgruppe prüft Anträge von Antragsstellern.

Falls notwendig verlangt sie ergänzende Unterlagen. Die Zertifizierungsgruppe bewilligt Anträge unter folgenden Bedingungen:

- Alle Unterlagen wurden eingereicht gemäss Liste Anhang B
- Die Dokumente sind vollständig ausgefüllt
- Die Anforderungen des Pflichtenheftes Anhang A sind erfüllt

Die Zertifizierungsgruppe teilt dem Antragsteller den Entscheid schriftlich mit. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

## 6 Zertifizierung

---

Wenn die Anforderungen an eine Zertifizierung eines Wärmepumpen-System-Moduls erfüllt sind, stellt die Zertifizierungsgruppe eine Zertifizierungs-Urkunde aus und das Modul wird in der offiziellen Modul-liste eingetragen.

Die Modulliste wird den Trägerverbänden für die Veröffentlichung zur Verfügung gestellt.

Die Zertifizierung gilt ausschliesslich für die im Antrag deklarierten Wärmepumpen-System-Module und ist nicht auf andere Produkte oder Systeme übertragbar.

## 7 Gebühren

---

Für die Zertifizierung von Wärmepumpen-System-Modulen erhebt die Zertifizierungsgruppe Gebühren gemäss Anhang C. Die Gebühr ist für jeden Antrag fällig, unabhängig vom Zulassungsentscheid.

## 8 Dauer des Antragsverfahrens

---

Die Zertifizierungsgruppe ist bemüht, einen Antragssteller innert 45 Tagen über die Zertifizierung zu informieren oder ihn auf fehlende Unterlagen oder Zahlungen aufmerksam zu machen.

## 9 Vollzugskontrollen

---

Die Zertifizierungsgruppe ist verpflichtet, Stichproben durchzuführen. Überprüft werden die Übereinstimmung der installierten Wärmepumpen-Anlagen mit dem zertifizierten Modell und die Installation der Anlage.

Nicht zulässige Abweichungen werden gemäss Absatz 12 sanktioniert.

## 10 Änderungen der Anforderungen

---

Die Trägerschaft kann die Anforderungen im Pflichtenheft Anhang A ändern.

Die zugelassenen Hersteller/Lieferanten werden über solche Änderungen der Anforderungen informiert. Sie erhalten eine Übergangsfrist analog dem Gütesiegel der FWS, um ihre unter den bisherigen Anforderungen zertifizierten Wärmepumpen-System-Module den neuen Anforderungen anzupassen.

Nach Ablauf dieser Übergangsfrist ohne entsprechende Anpassung erlöscht die Zertifizierung.

## 11 Gültigkeitsdauer der Zertifizierung

---

Die Zertifizierung ist gültig solange:

- keine Änderung am Reglement geschieht oder
- keine Änderung im Modul erfolgt (analog Gütesiegel)
- keine Änderung beim Antragssteller geschieht (Firmenstruktur, Namensänderung, Besitzesverhältnisse)

## **12 Sanktionen**

---

Verletzt ein Antragssteller dieses Reglement und/oder die damit verbundenen Anhänge, orientiert die Zertifizierungsgruppe den Ausschuss der Trägerschaft und kann wie folgt sanktionieren (kumulativ):

- a. schriftliche Verwarnung mit Aufforderung zur Behebung der Mängel innert 60 Tagen
- b. Überbindung der durch die Nachprüfung verursachten Kosten
- c. Information an Förderstelle, wenn Fördergelder gesprochen wurden
- d. Im Extremfall: definitiver Entzug der System Modul Zertifizierung

## **13 Rekursmöglichkeiten**

---

Entscheide der Zertifizierungsgruppe können bei der Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz FWS, z.H. des Ausschusses, Steinerstrasse 37, 3006 Bern, innerhalb von 30 Tagen, unter Beilage einer schriftlichen Begründung, angefochten werden.

Die Zertifizierungsgruppe nimmt Stellung z.H. Ausschuss.

Der Ausschuss der Trägerschaft entscheidet definitiv und orientiert den Antragssteller schriftlich.

## **14 Haftung**

---

Dieses Reglement stellt ausschliesslich eine Orientierungshilfe dar. Aus der Anwendung dieser Information kann durch Nutzende und Dritte kein Schadenersatzanspruch abgeleitet werden.

## **15 Geheimhaltungspflicht**

---

Informationen, welche nicht allgemein bekannt sind und welche Antragsteller und die Zertifizierungsgruppe vor und während dem Zertifizierungsprozess austauschen, sind streng vertraulich.

Die im Antragsformular erfassten Daten sind von der Geheimhaltungspflicht ausgenommen.

## **16 Schlussbestimmungen**

---

Der Ausschuss der Trägerschaft behält sich das Recht vor, dieses Reglement, dessen Anhänge und die Standards, die Prüfverfahren und Prüfungsbedingungen neuen wirtschaftlichen energie- und umweltrelevanten Entwicklungen anzupassen.

Massgebend ist das zum Zeitpunkt des Einreichens des vollständigen Antrages gültige Reglement.

Änderungen dieses Reglements bedürfen der Schriftform.

Werden Teile dieses Reglements unwirksam, so berührt dies die Gültigkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht.

## 17 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

---

Dieses Reglement untersteht materiellem Schweizer Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist am Sitz der Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz FWS.

Bern, 22.1.2014

Die Ausschuss-Mitglieder der Trägerschaft:



Stephan Peterhans

FWS



Konrad Imbach

GKS



Robert Diana

suissetec



Milton Generelli

SWKI